

Anfrage Nr.: 0073/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadtrat Holschuh**  
**Anfragedatum: 15.11.2013**

Betreff:

**Rewe-Werbemast Rohrbach**

Schriftliche Frage:

Stadtrat: Herr Holschuh

Das Nahversorgungszentrum Rohrbach ist noch nicht ganz eröffnet und schon gibt es Schwierigkeiten. Mehrere Nachbarn fühlen sich massiv durch den neuen Werbemast von Rewe und Co. gestört. Der Werbemast bestrahlt die ganze Nacht in "Rewe-Rot" die oberen Stockwerke der umliegenden Häuser.

Ist es möglich, die Beleuchtung ab 22.00 Uhr abzuschalten?

Besteht die Möglichkeit die Höhe des Werbemastes zu reduzieren?

Welche anderen Möglichkeiten sieht die Stadt zur Verbesserung der Situation?

Antwort:

Entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem städtebaulichen Vertrag wurde durch den Bauherrn mit der Verwaltung ein Werbekonzept abgestimmt. Die auf der Grundlage dieses Konzeptes am 25.10.2013 erteilte Baugenehmigung, auch für den Werbeturm, wurde mit der Auflage erteilt, die Beleuchtungsstärken mit der Verwaltung der Stadt Heidelberg abzustimmen.

Nach Rücksprachen mit dem Bauherrn, dem Planverfasser und der ausführenden Firma sind die Werbeanlagen, gerade auch der Werbeturm, noch nicht im Endzustand. Eine Abstimmung mit der Verwaltung, was die Lumenzahl anbelangt, soll noch erfolgen. Weitere Maßnahmen zur Installation von Zeitschaltuhr und Dimmer sind in die Wege geleitet, so dass eine Beeinträchtigung der Anwohner während der üblichen Öffnungszeiten des Marktes in erträglichem Rahmen bleibt. Ein Abschalten der Beleuchtung um 22 Uhr ist allerdings problematisch, da sich die Öffnungszeiten bis 24 Uhr erstrecken. Eine Reduzierung der Höhe des Turmes ist nicht vorgesehen. Eine zeitnahe Lösung dieser Problematik wurde in Aussicht gestellt.

Gegen die in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Nr. 1 Werbeanlagen festgehaltenen Regelungen:

1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Lichtwerbung in grellen Farben, bewegtem oder wechselnden Licht ist unzulässig.

1.2 Im Sondergebiet (SO) Nahversorgungszentrum ist Werbung nur an den eigens dafür festgesetzten Stellen und an den Ansichtsflächen des Vordachs zulässig.

1.3 Von den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen für Werbeanlagen darf bis zu maximal 10,00m abgewichen werden.

wird nicht verstoßen.